

Erleaigt:. 14. SEP. 2020 Informationen unter: amtssignatur.tirol.g

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Christina Albrecht, BA

Telefon +43(0)512/508-3481 Fax +43(0)512/508-743455 umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Forchach:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Gewerbegebiet Forchach; Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech - Verfahren gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 (Verträglichkeitsprüfung); KUNDMACHUNG

U-NSCH-11/97/13-2020 Innsbruck, 08.09.2020

KUNDMACHUNG

Gemäß § 14 Abs. 9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020 (im Folgenden: TNSchG 2005), wird Folgendes kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat am 21.11.2019 die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mitunter im Bereich der Gst. 874/4, KG Forchach, beschlossen. Die gegenständliche Fläche befindet sich im Natura 2000-Gebiet "Tiroler Lech" und soll künftig im Raumordnungskonzept für vorwiegend gewerbliche Nutzung ausgewiesen werden. Der Akt wurde an die Tiroler Landesregierung zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 übermittelt.

Gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 bedürfen Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hiefür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung).

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 für Pläne im Sinne des § 14 Abs. 4 erster Satz TNSchG 2005 darf erst nach Vorliegen der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach Abs. 4 erster Satz leg. cit. erteilt werden (§ 14 Abs. 12 TNSchG 2005).

Eine Grobprüfung ("Screening") der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gewerbegebietes Forchach hat ergeben, dass diese einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 zu unterziehen ist.

Im gegenständlichen Verträglichkeitsprüfungsverfahren hat die Landesregierung als zuständige Behörde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Natura 2000-Gebiet "Tiroler Lech" festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die Behörde entscheidet über das Vorhaben mit Bescheid.

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Der Gemeinderat Forchach hat am 21.11.2019 die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Teilflächen der Gp. 98/6, 98/17, 874/4, 874/5 und 23, alle KG Forchach, beschlossen. Mit dieser Änderung soll das bestehende Gewerbegebiet in Richtung Südwesten erweitert werden, es sollen dort ausschließlich Klein- und Mittelbetriebe angesiedelt werden.

Das bestehende Gewerbegebiet liegt nordwestlich der Lechtal Bundesstraße (B189), die es vom Wohngebiet der Gemeinde Forchach trennt. Von Südosten führt eine asphaltierte Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet, von dort zweigen im weiteren Verlauf Spazierwege in Richtung Lech ab. Südwestlich entlang der Zufahrt grenzt ein Föhrenwald als Teil des Natura 2000-Gebiets "Tiroler Lech" an das Gewerbegebiet. Nordwestlich grenzen ein Sportplatz sowie ein Kiefern-Auwald an das Gewerbegebiet. Dieser Kiefern-Auwald im Nahbereich des Gewerbegebiets ist laut Flächenwidmungsplan als Freiland gewidmet und nicht Teil des Natura 2000-Gebiets. Angrenzend in Richtung Osten entlang des Lechs verläuft der weitaus größere Anteil dieses Kiefern-Auwalds wiederum als Teil des Natura 2000-Gebiets "Tiroler Lech".

Von den geplanten Änderungen ist eine Gesamtfläche von 15.694 m² südwestlich des bestehenden Gewerbegebiets betroffen, wobei die neue Siedlungsfläche 13.077 m² beträgt. <u>Davon liegen 10.785 m² im Natura 2000-Gebiet "Tiroler Lech"</u> und in einer ökologischen Freihaltefläche. Von der geplanten Widmung/Nutzung ist hauptsächlich ein Föhrenwald betroffen.

Der Flächenverlust im Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech soll durch eine nördlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzende Ausgleichsfläche von insgesamt 11.455 m² kompensiert werden. Die in dieser Ausgleichsfläche enthaltenen Lebensräume "Kiefern-Auwald" und "Kammgrasweiden, Borstgrasrasen" umfassen 10.760 m².

Erhebliche Auswirkungen in Folge eines Flächenverlusts von Auwaldflächen auf das Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech können präventiv nicht ausgeschlossen werden, weshalb für dieses Vorhaben eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Naturverträglichkeitserklärung:

Die Naturverträglichkeitserklärung betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt gemäß § 14 Abs. 9 TNSchG 2005 bis 15. Oktober 2020 im Gemeindeamt der Gemeinde Forchach, Forchach 41, 6670 Forchach, sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B 144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf. In diesem Sinne wird jedermann die Möglichkeit eingeräumt, bis zu diesem Tag in die Naturverträglichkeitserklärung Einsicht zu nehmen sowie hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen zu lassen.

III. Beteiligung von anerkannten Umweltorganisationen:

Gemäß § 14 Abs. 10 TNSchG 2005 können sich anerkannte Umweltorganisationen am Verfahren der Naturverträglichkeitsprüfung beteiligen, sofern sie während der Dauer der Kundmachung auf der Internetseite des Landes Tirol die Verfahrensbeteiligung verlangt oder eine schriftliche Stellungnahme eingebracht haben. Insoweit kommt ihnen das Recht auf Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme, Erstattung von Stellungnahmen betreffend die Einhaltung der für die Verträglichkeitsprüfung geltenden Rechtsvorschriften und Zustellung des Bescheides im Sinn des Abs. 4 erster Satz zu.

Gemäß § 43 Abs. 6 TNSchG 2005 sind anerkannte Umweltorganisationen außerdem berechtigt, gegen Bescheide über Bewilligungen nach § 14 Abs. 4 erster Satz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer Beschwerde gegen diese Bescheide Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn die anerkannte Umweltorganisation am Unterbleiben der Geltendmachung während der Dauer der Kundmachung nach § 14 Ab. 9 sechster Satz oder im Zuge des Verwaltungsverfahrens kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft und sie dies hinreichend glaubhaft macht.

Schriftliche Eingaben sind an die Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, oder per E-Mail an die Adresse umweltschutz@tirol.gv.at zu richten.

Für die Landesregierung:

Mag. Pirchmoser-Dejori

Augeschlagen: 15.09. Lobo Algenommen: 16.10. Lob